

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.77 vom 14. Juni 2013

BS Appellationsgericht, 2013-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2013.77

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.77 du 14 juin 2013

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2013.77 del 14 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung [StPO], SR 312.0) unterliegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Der Beschwerdeführer ist von der angefochtenen Verfügung unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Diese ist gemäss Art. 396 StPO form- und fristgemäss eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. b EG StPO [SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. b GOG [SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

StPO, wonach die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen vom Amtes wegen entscheidet ■ was notabene wie gesagt gerade die Ungleichbehandlung mit nicht anwaltlich vertretenen Personen vermeiden soll ■ gar keinen Sinn machen, wenn aus den vom Beschwerdeführer genannten Gründen jeweils dennoch eine Vertretung des Beschuldigten notwendig wäre. Dasselbe gilt für den Einwand, der Beschwerdeführer brauche Unterstützung bei der Bezifferung seiner Ansprüche, da er mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht vertraut sei (Beschwerde Ziff. 10). Auch dieses Argument überzeugt angesichts des erwähnten Sinns und Zwecks der gesetzlichen Regelung nicht. Wenn der Beschwerdeführer schliesslich geltend macht, der Entscheid über die Haftentschädigung sei vom Anwendungsbereich der amtlichen Verteidigung erfasst, weil ■die Ursache, welche zur Haft geführt habe, auf einem unter den Anwendungsbereich der amtlichen Verteidigung fallenden Tatbestand■ beruht habe (Replik Ziff. 5), so geht er damit ebenfalls fehl. Für eine solche Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 429 Abs. 2 StPO finden sich weder in der Literatur noch in der Praxis Hinweise.

2.6Abschliessend ist festzuhalten, dass ■ wie die Staatsanwaltschaft ausführt ■ über die Höhe der Haftentschädigung in der Endverfügung entschieden werden wird, welche mit einem in der Rechtsmittelbelehrung genannten Rechtsmittel anfechtbar ist. Auch dies spricht gegen die Notwendigkeit einer Verteidigung zur Geltendmachung bzw. Bezifferung der Haftentschädigung. Im vorliegenden Fall stellen sich des Weiteren voraussichtlich keine komplexen Rechtsfragen, welche aus anderen Gründen eine Verteidigung notwendig erscheinen lassen. Den vom Vertreter des Beschwerdeführers geltend gemachten Sprachproblemen kann mit dem Beizug eines Dolmetschers begegnet werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung beantragt. Da die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos war, wird diesem Antrag entsprochen und dem Vertreter des Beschwerdeführers ein Honorar gemäss seiner Aufstellung aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.